



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

GESAMTGERICHT

Mitwirkende Richter: Dr. iur. Aldo Elsener, Vorsitz
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub, lic. iur. Gisela Bedognetti-Roth,
Dr. iur. Matthias Suter, lic. iur. Ivo Klingler,
lic. iur. Adrian Willimann und MLaw Ines Stocker
Gerichtsschreiber: lic. iur. George Kammann

B E S C H L U S S vom 23. Mai 2019

in Sachen

B.C. und D.E., Baar
Gesuchsteller
vertreten durch F.G.

gegen

1. **H.I.** Baar
2. **Gemeinderat Baar**, Postfach, 6341 Baar
3. **Regierungsrat des Kantons Zug**, Regierungsgebäude, 6301 Zug
Gesuchsgegner

betreffend

Asylsiedlung Baar (Revisionsgesuch)

V 2019 9

A. Mit Urteil der verwaltungsrechtlichen Kammer des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 18. Dezember 2018 wurden im Verfahren V 2017 59 die Beschwerden von B.C. und D.E., beide vertreten durch F.G., und von A.B., die sich gegen die Baubewilligung für eine temporäre Asylsiedlung auf dem Areal "Obermüli Süd" in der Gemeinde Baar wehrten, teilweise gutgeheissen. Da das Gericht eine Spezialbestimmung der vom Gemeinderat Baar am 1. Juni 2016 erteilten Baubewilligung abänderte, die Baubewilligung sonst aber bestätigte, drangen die Beschwerdeführer vor Gericht mit ihrem Hauptanliegen allerdings nicht durch. Am 13. Februar 2019 reichten B.C. und D.E. gegen dieses Verwaltungsurteil eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht ein. Die Beschwerde ist dort unter der Verfahrensnummer 1C_94/2019 hängig.

B. Am 4. Februar 2019 stellten B.C. und D.E., wiederum vertreten durch F.G., ein Revisionsgesuch beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug. Darin beantragten sie, es sei der Entscheid des Verwaltungsgerichts V 2017 59 vom 18. Dezember 2018 aufzuheben; es sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegner der Entscheid des Regierungsrats vom 12. April 2017 aufzuheben; es sei die Baubewilligung vom 1. Juni 2016 betreffend Baugesuch Nr. 8148 betreffend Temporäre Asylsiedlung Zwischenraum auf GS 378, Obermühle, aufzuheben. Zur Begründung brachten sie im Wesentlichen vor, aus der Ausgabe der Zuger Zeitung vom 4. Februar 2019 ergebe sich, dass die neue Durchgangsstation in Steinhausen temporär in ausserordentlichen Lagen für 250 Personen, das heisst anstatt für 150 Personen für 100 Personen mehr Platz bieten werde. Zudem werde die Grundkapazität von 100 auf 150 Plätze erhöht. Diese Unterkunft diene allen Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Dies seien neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel. Sämtliche bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten dienten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, ob mit oder ohne Bleibeperspektive. Dies gelte auch für die geplante Erweiterung des "Provisoriums" in Steinhausen. Die Unterkünfte erfüllten sämtliche gesetzlichen Vorgaben, auch in Bezug auf die Integration von Familien mit Bleibeperspektive. Mit der bestehenden Überkapazität von rund 400 Plätzen habe der Kanton Zug bereits am 18. Dezember 2018 über eine entsprechende vom Staatssekretariat für Migration (SEM) angesprochene Schwankungsreserve verfügt und verfüge heute noch darüber. Die vom SEM im Sommer 2017 gemachte Einschätzung der Schwankungsreserve dürfte aktuell sogar deutlich tiefer als 100 Plätze sein, zumal die Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingswesens spätestens ab dem 1. März 2019 einen deutlichen tieferen Bedarf an Unterbringungsplätzen zeitigen werde. Die geplante Baute in Baar sei offensichtlich nur für die sogenannte Phase 2 ausgelegt worden. Diese Phase dauere bis zum Zeitpunkt des Asylentscheids oder der Aufenthaltsbewilli-

gung. In dieser Phase wohnten die Asylsuchenden und Flüchtlinge gemäss Darstellung auf der einschlägigen Website der Direktion des Innern in dezentralen Unterkünften des Kantons oder sie wohnten selbständig in Privatwohnungen. Die geplante Asylbaute sei gerade aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht für die Unterbringung von Familien und deren Integration geeignet, sondern nur als temporäre Unterkunft während der Phase 2. Die Phase 2 sehe nur kurze Aufenthalte vor. Die geplante Erweiterung in Steinhausen werde die Voraussetzungen für die Unterbringung von Personen sogar ausserhalb der drei Phasen erfüllen. Die 100 Plätze in der geplanten Baute könnten problemlos in die Durchgangsstation "Steinhausen" integriert werden. Da die geplante Baute in Baar als offensichtlich obsolet erscheine, seien die Voraussetzungen von § 31 V PBG vorliegend nicht erfüllt. Sollten andere Gründe zur Gutheissung des Revisionsgesuchs führen, seien diese von Amtes wegen anzuwenden (fehlende Prüfung von VSS-Vorschriften sowie BehiG, fehlende obligatorische Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission [ENHK], rechtsfehlerhafte Interessenabwägung, fehlende Delegationsnorm für den Erlass von alt § 31 V PBG durch den Regierungsrat). Am 5. Februar 2019 ergänzten die Beschwerdeführer ihr Revisionsgesuch um einen im Internet aufgeschalteten Bericht der Publikation "20 Minuten" vom 1. Februar 2019, in welchem Staatssekretär Mario Gattiker aussagte, dass im Jahr 2018 in der Schweiz 15'255 Asylgesuche gestellt worden seien, gut 15 Prozent weniger als im Jahr davor. Am 6. Februar 2019 zahlten die Gesuchsteller den von ihnen verlangten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.– fristgerecht.

C. Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 liess sich der Gemeinderat Baar zum Revisionsgesuch vernehmen, wobei er beantragte, auf das Gesuch nicht einzutreten oder dieses eventualiter abzuweisen. Mit Blick auf den Nichteintretensantrag argumentierte der Gemeinderat Baar im Wesentlichen wie folgt: Die Gesuchsteller übersähen, dass die als neu entdeckt bezeichneten Tatsachen bereits in die vorherigen Rechtsmittelverfahren hätten Eingang finden können. Es sei seit längerem bekannt, dass die 1991 erbaute Durchgangsstation in Steinhausen ersetzt werden müsse. Es sei noch nicht definitiv geklärt, in welchem Umfang die Durchgangsstation ausgebaut werde. Dem Zeitungsartikel vom 4. Februar 2019 sowie dem Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat könne hingegen nichts Neues entnommen werden. Unklar bleibe lediglich, ob der Regierungsrat mit dem Antrag an den Kantonsrat überhaupt durchkommen werde. Die Gesuchsteller hätten also ihr Argument, dass sich die geplanten Plätze der Asylsiedlung Baar in den geplanten Ausbau der Durchgangsstation integrieren liessen, im früheren Verfahren, spätestens nach der Medienmitteilung vom 23. August 2018 vorbringen können. Sollte das Gericht wider Erwarten der Meinung sein, dass die als neu bezeichneten Tatsachen einen

Eintretensgrund rechtfertigten, sei das Revisionsgesuch abzuweisen, da es sich nicht um erhebliche Tatsachen handle. Die Durchgangsstation Steinhausen sei nämlich auf die Phase 1 ausgerichtet. Asylsuchende und Flüchtlinge, die dem Kanton Zug zugewiesen würden, wohnten die ersten 7-12 Monate in dieser Durchgangsstation. Sie sei nicht auf Personen ausgerichtet, welche sich in einer späteren Phase befänden. Die geplante Asylsiedlung in Baar sei aufgrund ihres speziellen Wohnkonzepts demgegenüber geeignet, Familien mit einer Bleibeperspektive bei der Integration zu unterstützen. Sie sei also auf Personen ausgerichtet, die sich in einer späteren Phase befänden. Da es sich um unterschiedliche Unterbringungsplätze handle, könnten die Gesuchsteller aus den geltend gemachten Tatsachen nichts zu ihren Gunsten ableiten.

D. Im Schreiben vom 22. Februar 2019 stellte sich die H.I. auf den Standpunkt, dass die von den Gesuchstellern erwähnten Planungsarbeiten beim Durchgangszentrum Steinhausen in zweifacher Hinsicht keine neuen erheblichen und zu berücksichtigenden Tatsachen darstellten. Erstens sei der Ersatzbau des Durchgangszentrums seit langer Zeit in der Planung und es sei vor Erlass des Urteils V 2017 59 darüber verschiedentlich in der Presse berichtet worden. Das Zentrum diene der Aufnahme von Personen im Asylbereich, welche dem Kanton neu durch den Bund zugewiesen würden, bevor diese auf andere Wohnformen im Kanton wie auf die geplante Asylunterkunft Obermühle verteilt würden. Das Durchgangszentrum in Steinhausen diene somit einer anderen Phase der Integration von Personen aus dem Asylbereich als das durch sie eingegebene Bauprojekt. Zweitens bestehe kein Zusammenhang zwischen einem kantonalen Durchgangszentrum und der durch die Gemeinde Baar an sie als private Bauherrschaft erteilten, durch den Regierungsrat gestützten und vor Verwaltungsgericht angefochtenen Baubewilligung für ihr Bauvorhaben.

E. Mit Eingabe vom 26. Februar 2019 beantragte die Baudirektion namens des Regierungsrats Abweisung des Revisionsgesuchs, eventualiter Bestätigung des Urteils des Verwaltungsgerichts V 2017 59 vom 18. Dezember 2018, unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchsteller. Zur Begründung des ersten Antrags führte die Baudirektion im Wesentlichen aus, es handle sich beim Bericht und Antrag des Regierungsrats, über den im Zeitungsartikel vom 4. Februar 2019 die Rede gewesen sei, erst um eine Vorlage an den Kantonsrat. Dieser werde voraussichtlich in den nächsten Wochen im Rahmen von zwei Lesungen den beantragten Objektkredit für die Planung des Ersatzneubaus der Durchgangsstation Steinhausen beraten und darüber Beschluss fassen. Der politische Prozess betreffend den Neubau der Durchgangsstation mit der vorgesehenen Kapazitätserhöhung

sei daher noch nicht abgeschlossen und gelte vor allem im Hinblick auf die Anzahl der Unterbringungsplätze als umstritten, was man auch schon in der Zeitung habe lesen können. Es stehe in keiner Weise fest, ob und wie die Umsetzung dieses Projekts letztlich erfolgen werde. Der vom Regierungsrat beantragte Ersatzneubau für 150 Personen mit einer Schwankungsreserve von temporär maximal 100 zusätzlichen Plätzen in ausserordentlichen Lagen mit dem Ziel eines Bezugs per Ende 2024 stelle bei Weitem noch keine feststehende Tatsache dar. Sollte das Gericht gleichwohl der Meinung sein, dass es sich dabei um eine feststehende Tatsache im Sinne der Revisionsbestimmungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz handle, könnten diese nicht als neu bezeichnet werden. Die Direktion des Innern habe bereits am 23. August 2018 eine Medienmitteilung veröffentlicht, aus der hervorgegangen sei, dass der Regierungsrat nach intensiven Vorabklärungen und Analysen der Asylunterbringungskapazitäten entschieden habe, den Ersatzneubau der Durchgangsstation für 150 Asylsuchende zu planen. Auch die Schwankungsreserve von maximal 100 zusätzlichen Plätzen sei in der Medienmitteilung erwähnt worden sowie auch die geplante Bezugsbereitschaft spätestens Ende 2024. Die Print- und Onlinemedien hätten am 23. und 24. August 2018 über den erwähnten Entscheid des Regierungsrats berichtet. Da diese Informationen im August 2018 bekannt gewesen seien, wäre es den Gesuchstellern ohne Weiteres möglich gewesen, diese Aspekte rechtzeitig im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren entsprechend vorzutragen bzw. einzureichen. Weiter sei die Begründung des Revisionsgesuchs nicht geeignet, den Verfahrensausgang zu beeinflussen bzw. in der Sache eine für die Gesuchsteller günstigere Beurteilung herbeizuführen. Mit ihrer Argumentation, wonach die Durchgangsstation sämtliche gesetzliche Vorgaben, auch in Bezug auf die Integration von Familien mit Bleibeperspektive erfülle, womit die 100 in Baar geplanten Plätze problemlos in der Durchgangsstation Steinhausen integriert werden könnten, übersähen die Gesuchsteller, dass die von ihnen thematisierten Kapazitäten ausschliesslich im Zusammenhang mit einem Erstaufnahmezentrum stünden. Dies könne mit einer Phase-2-Unterbringung, wie sie in Baar geplant sei, nicht verglichen werden. Dort liege nämlich der Fokus der Betreuung bei der Förderung der Selbständigkeit, Beschäftigung oder beruflichen Integration. In Steinhausen liege dieser dagegen auf das Heranführen an die schweizerischen Lebensverhältnisse. Damit sei das in den Revisionsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verlangte Erfordernis der "Erheblichkeit" nicht erfüllt, weshalb auch aus diesem Grund das Gesuch abzuweisen sei.

Zum zweiten Antrag (Bestätigung des Urteils V 2017 59) führte die Baudirektion zur Begründung im Wesentlichen aus, es gebe im Asyl- und Flüchtlingsbereich keinen Planungshorizont mit stabilen Indikationen der zahlenmässigen Entwicklung. Die Volatilität sei

hoch und Zukunftsprognosen nur schwer zu treffen. Obwohl die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz zurzeit eher tief sei, bedeute das noch lange nicht, dass dies in den nächsten Jahren so bleiben werde. Zu berücksichtigen seien mehrere Faktoren: Einerseits erhielten Kantone mit Bundesasylzentren weniger Personen zugewiesen. Die dort Nichtzugewiesenen würden auf die Kantone ohne Bundesstruktur verteilt. Andererseits seien im Jahr 2018 in der Schweiz 15'255 neue Asylgesuche eingereicht worden. Der Bund habe dem Kanton Zug im letzten Jahr 194 Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zugewiesen. Gemäss den Berechnungen des SEM im Sommer 2017 müsse der Kanton Zug künftig mit einer Schwankungsbreite von 120 bis 222 zugewiesenen Personen pro Jahr rechnen. Das SEM rechne im laufenden Jahr mit einer Planungsgrösse von 17'500 Asylgesuchen. Gemäss dieser Grösse würden dem Kanton Zug im Jahr 2019 152 Personen zugewiesen. Die Zu- und Wegweisungen würden im Weiteren keine Aussagen darüber machen, wie viele Personen mit Bleibeperspektive schon im Kanton seien und/oder bleiben würden. Um Schwankungen auffangen zu können, sei es wichtig, dass der Kanton bei einem erneuten Anstieg von asylsuchenden Personen vorbereitet sei. Die Vorbringen der Gesuchsteller änderten somit an den zutreffenden Ausführungen in den Erwägungen 8b, 8 f/aa, 8f/hh-kk im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2018 nichts.

F. Am 27. Februar 2019 wurde den Gesuchstellern Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25. März 2019 gegeben. Am 28. Februar 2019 stellten sie ein Fristerstreckungsgesuch bis zum 30. April 2019 und machten dafür Arbeitsüberlastung und Ferienabwesenheit geltend. Am 1. März 2019 gewährte der Vorsitzende den Gesuchstellern eine einmalige Fristverlängerung bis zum 8. April 2019. Er begründete dies unter anderem damit, dass angesichts der beim Bundesgericht hängigen Beschwerde in der Hauptsache ein rascher Verfahrensgang des Revisionsverfahrens im Interesse der Parteien sei. Am 5. März 2019 stellten die Gesuchsteller wiedererwägungsweise ein Fristerstreckungsgesuch bis zum 30. April 2019 und verlangten gleichzeitig den Ausstand von Gerichtsschreiber George Kammann. Am 6. März 2019 wies der Vorsitzende das Wiedererwägungsgesuch betreffend die Fristerstreckung ab und bestätigte die gesetzte Frist bis 8. April 2019. Mit Schreiben vom 7. März 2019 zogen die Gesuchsteller das gegen Gerichtsschreiber Kammann gestellte Ausstandsbegehren wieder zurück. Gleichzeitig führten sie aus, sie hätten in ihrer Eingabe vom letzten Oktober 2018 selber auch erwähnt, dass in Steinhausen eine Erhöhung der Unterbringungsplätze von 100 auf 150 sowie eine Schwankungsreserve von rund 100 Plätzen geplant gewesen sei. Was sie damals jedoch nicht hätten vorbringen können, seien die genauen Umstände in baurechtlicher Hinsicht sowie das Zusammenspiel mit den vom SEM geforderten Schwankungsreserven gewesen, sozusagen die "Sto-

ryline", welche sich aus der Medienmitteilung vom August 2018 eben gerade nicht ergebe. Die Gesuchsteller erblickten unter anderem im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat, der "Storyline" zu dem vom Regierungsrat geplanten Bauvorhaben, neue erhebliche Tatsachen sowie insbesondere entscheidende Beweismittel, die, falls diese dem Gericht am 18. Dezember 2018 bekannt gewesen wären, das Gericht zu einer Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde veranlasst hätten. Ohne eine abschliessende Vernehmlassung vornehmen zu wollen, sei darauf hingewiesen, dass die Baute in Steinhausen für die Phase 1 ("Mindestmass an Wohnlichkeit") richtigerweise die (verschärften) Vorschriften betreffend Arealbebauung einzuhalten habe. Somit gelte als bewiesen, dass die geplante Baute in Baar für die Phase 2, welche nach Behauptung des Regierungsrats "mehr Wohnlichkeit" zeitigen solle, mit Bestimmtheit die Vorschriften betreffend Arealbebauung einhalten müsse.

G. Mit Schreiben vom 8. März 2019 reichten die Gesuchsteller einen Zeitungsartikel ein, der die Schliessung des kantonalen Asylzentrums in Geuensee (LU) thematisierte.

H. Am 13. März 2019 stellte das Gericht die Eingaben der Gesuchsteller vom 7. und 8. März 2019 zu.

I. In der abschliessenden Stellungnahme vom 8. April 2019 brachten die Gesuchsteller im Wesentlichen vor, die Behauptung, das geplante Bauvorhaben diene anderen Zwecken als der sogenannten Phase 2, erweise sich als trölerische Schutzbehauptung der Gesuchsgegner. Ferner habe die Baudirektion es unterlassen, das Verwaltungsgericht über die Praxis hinsichtlich VSS und BehiG bzw. BehiV zu informieren. Der Kanton Zug verfüge über mehr als genügend Unterbringungsmöglichkeiten für Personen aus dem Flüchtlings- und Asylbereich. Bei einem wider Erwarten starken Anstieg der Asylgesuche könne er ausserdem auf die Zivilschutzanlagen in Cham zurückgreifen. Die vom SEM geforderten Schwankungsreserven seien mit über 400 Plätzen in übermässiger Weise erfüllt. Vergleiche man mit dem Kanton Luzern, verfüge der Kanton Zug über mindestens 900 freie Unterbringungsplätze, welche er in Reserve halte. Infolge Nichtbedarfs bestehe somit keine Ausnahme, welche die Anwendung von § 31 V PBG rechtfertigen würde. Aus diesem Grund bestehe deshalb auch kein Interesse von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG. Die Beeinträchtigung, gleichgültig ob sie von leichter oder erheblicher Natur sei, lasse sich nicht rechtfertigen. Es gelte die vom Gesetzgeber verlangte ungeschmälerter Erhaltung der Umgebungszone V zu sichern. Das Urteil des Bundesgerichts 1C_583/2017 vom 11. Februar 2019 stelle im Übrigen einen neuen Revisionsgrund dar.

Aus diesem Urteil erhelle, dass der Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd sich als rechtswidrig erweise, da er ohne ein obligatorisches Gutachten der ENHK nach Art. 7 NHG erstellt bzw. genehmigt worden sei. Da er an einem schweren rechtlichen Mangel leide, sei dieser aufzuheben, so dass eine Bebauungsplanpflicht bestehe. Ein Bebauungsplan für das betreffende Gebiet fehle jedoch. Die Gesuchsgegner würden im Lichte der VRSL an keiner Stelle behaupten, dass sich die Unterbringung von Personen aus dem Flüchtlings- und Asylbereich ohne das geplante Bauvorhaben in den nächsten 15 Jahren nicht bewerkstelligen liesse. Der Stellungnahme beigefügt war eine Medienmitteilung des Staatssekretariats für Migration SEM vom 27. Februar 2019, in welcher bekanntgegeben wurde, dass der Bundesrat die "Verordnung über die Requisition von Schutzanlagen und Liegestellen zur Bewältigung von Notlagen im Asylbereich (VRSL)", die bis Ende März 2019 befristet gewesen sei, unverändert bis Ende 2023 verlängert habe (GS Act. 6). Darauf und auf weitere Ausführungen in der abschliessenden Stellungnahme ist im Rahmen der Erwägungen einzugehen, soweit erforderlich.

J. In einem Schreiben vom 29. April 2019 offerierten die Gesuchsteller verschiedene Beweise, unter anderem verlangten sie, von Amtes wegen sei ein Schreiben des Amtes für Raum und Verkehr vom 24. Februar 2015 betreffend Gewässerschutz zu edieren, ferner ein Entscheid des Regierungsrats betreffend Asylunterkunft Hünenberg vom Dezember 2018 und die "Submissionsunterlagen Asylunterkunft". Weiter verwiesen sie auf ein Radiointerview mit F.F. (inklusive Link), in dem dieser sinngemäss sage, dass die Kantone ab 1. März 2019 60 % weniger Unterbringungsplätze zur Verfügung stellen müssten. Die Gesuchsteller führten präzisierend aus, aus dem Schreiben des Amtes für Raum und Verkehr vom 24. Februar 2015 sowie dem Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd selbst erhelle, dass die Möglichkeit bestehe, dort den Grundwasserspiegel zu unterschreiten, was gemäss Bundesgericht (1C_583/2017 E. 4) eine Bundesaufgabe darstelle. Aus diesem Urteil ergebe sich auch, dass deshalb die Einholung eines Gutachtens der ENHK gemäss Art. 7 NHG obligatorisch sei. Ein solches Gutachten sei beim Quartiergestaltungsplan Süd nicht eingeholt worden, weshalb sich dieser als nichtig erweise. Dies, da die geplante "Vollüberbauung" im Umkehrschluss zu den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Fall V 2017 59 eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würde. Zudem fehle ein schriftliches Gutachten der kantonalen Denkmalpflege betreffend den Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd. Die Nichtigkeit eines (Sonder-/)Nutzungsplanes/Gestaltungsplanes oder einer Baubewilligung könne jederzeit geltend gemacht werden und sei von sämtlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten.

K. Am 1. Mai 2019 schickte das Gericht die Schreiben der Gesuchsteller vom 8. April 2019 und 29. April 2019 den Gesuchsgegnern zur Kenntnisnahme. Am 3. Mai 2019 stellten die Gesuchsteller dem Gericht eine Kopie des Bundesgerichtsurteils 1C_217/2018 vom 11. April 2019 zu (GS Act. 7). Am 13. Mai 2019 reichten die Gesuchsteller einen Bericht aus der Neuen Zürcher Zeitung vom 18. Dezember 2018 (Titel: "Gericht rügt Maschwanden wegen ungenügenden Gutachtens") sowie die Regeste eines Entscheids vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2018.00064) vom 20. September 2018 zu den Akten (GS 8). Am 20. Mai 2019 reichten die Gesuchsteller diverse weitere Unterlagen ein, und zwar Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn (VWBES.2019.84 vom 18. April 2019, GS 9a), des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2018.0013 vom 17. Januar 2019, 2018.00064 vom 20. September 2018, VB.2018.00315 vom 19. Dezember 2018 [Auszüge], GS 9b, 9c, 9d), des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (Nr. 100.2014.226U vom 16. März 2016 [Auszüge], GS 9e), des Obergerichts des Kantons Schaffhausen (60/2016/21 vom 20. Juli 2018 [Auszüge], GS 9f), des Bundesgerichts (1C_631/2017 vom 29. März 2019, GS 9g), weiter einen Bericht aus der Aargauer Zeitung vom 14. Mai 2019 (Titel: "Zahl der Asylgesuche in der Schweiz im April deutlich gesunken") und Kopien von vier Folien einer Informationsveranstaltung des Kantons Zug zur Anpassung des Planungs- und Baugesetzes vom Januar 2019 (GS 9i). Am 23. Mai 2019 reichen die Gesuchsteller ein Urteil des Kantonsgerichts Freiburg (Nr. 602 2017 49 vom 6. Oktober 2017, GS 9j) zu den Akten. Auf die erwähnten Dokumente ist in den Erwägungen einzugehen, sofern notwendig.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. a) Gemäss § 87 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 162.1]) kann die Revision eines Urteils des Verwaltungsgerichts verlangt werden, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auf findet, die er trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht rechtzeitig beibringen konnte. Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen seit dem Bekanntwerden des Revisionsgrundes schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen (§ 88 VRG). Im Revisionsgesuch sind der Revisionsgrund und die rechtzeitige Geltendmachung darzulegen und die Anträge für den Fall eines neuen Sachentscheides zu stellen (§ 89 VRG). Wenn die Vorausset-

zungen für eine Revision erfüllt sind, hebt das Verwaltungsgericht das angefochtene Urteil auf und entscheidet neu über die Sache (§ 91 VRG). Revisionsgesuche werden vom Präsidenten an zwei Richter, die bei der Fällung des angefochtenen Urteils nicht mitgewirkt haben, zur Prüfung überwiesen (§ 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 14. Januar 1977 [GO VG, BGS 162.11]). Die beiden Richter unterbreiten ihren Antrag dem Gesamtgericht, das über das Revisionsgesuch entscheidet (§ 33 Abs. 2 GO VG).

b) Unter Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel zu verstehen, welches das Zurückkommen auf eine ursprünglich fehlerhafte Anordnung zugunsten des Adressaten oder einer anderen verfahrensbeteiligten Person erlaubt. Sie bezweckt die Aufhebung rechtskräftiger Anordnungen (Bertschi, in: Griffel [Hrsg.], Kommentar zum VRG, 3. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2014, § 86a N 1 und 2). Die Revision als ausserordentliches Rechtsmittel unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität. Dies bedeutet, dass rechtskräftige Anordnungen nicht wegen Tatsachen und Beweismitteln geändert werden können, die private Gesuchsteller bei ordentlicher Mitwirkung am früheren Verfahren schon damals hätten vorbringen können (Bertschi, a.a.O., § 86b N 1 und 2). Die Subsidiarität des Begehrens ist Gültigkeitsvoraussetzung. Fehlt diese Voraussetzung ist auf das Gesuch nicht einzutreten (Bertschi, a.a.O., § 86d N 2).

c) Die Gesuchsteller waren Beschwerdeführer im Verfahren V 2017 59, das mit Urteil vom 18. Dezember 2018 vom Verwaltungsgericht erledigt wurde. Sie berufen sich in ihrem Gesuch auf einen Zeitungsbericht vom 4. Februar 2019 und haben das Gesuch gemäss Poststempel noch am gleichen Tag gestellt. Sie nennen darin Revisionsgründe und stellen Anträge für einen neuen Sachentscheid. Insofern ist das Revisionsgesuch zu behandeln. Dies im Übrigen ungeachtet des Umstands, dass sich die Gesuchsteller am 13. Februar 2019 gegen das Urteil im Verfahren V 2017 59 mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht gewehrt haben (vgl. Escher, in: Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018, Art. 126 N 3). Der Präsident hat das Geschäft Verwaltungsrichterin Gisela Bedognetti-Roth und Verwaltungsrichter Adrian Willimann zur Prüfung und Antragstellung überwiesen.

2. a) Zu prüfen ist zunächst, ob das Subsidiaritätserfordernis erfüllt ist, das heisst, ob die Gesuchsteller die vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel nicht schon im früheren Verfahren hätten vorbringen können.

b/aa) Die Gesuchsteller verweisen auf einen Artikel in der Zuger Zeitung vom 4. Februar 2019. Diesem ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat einen Bericht zu Händen des Kantonsrats verfasst habe. Gemäss diesem Bericht werde die Durchgangsstation Steinhausen neu gebaut und künftig die einzige Durchgangsstation im Kanton Zug sein. Der Bau werde Platz für 150 Personen bieten – temporär in ausserordentlichen Lagen für 250 Personen. Die Durchgangsstation solle Ende 2024 in Betrieb genommen werden. Bis dahin werde auf dem Areal des ehemaligen Kantonsspitals eine provisorische Durchgangsstation zur Verfügung stehen (Gesuchsteller [GS] Act. 2). Im Revisionsgesuch schreiben die Gesuchsteller unter Verweis auf diesen Bericht, dass sich angesichts der im Kanton Zug bestehenden Überkapazität von 400 Plätzen die 100 in Baar geplanten Asylplätze problemlos in der erweiterten Durchgangsstation in Steinhausen integrieren liessen.

b/bb) In einer Medienmitteilung vom 23. August 2018 schrieb der Regierungsrat, dass er entschieden habe, einen Ersatzneubau der Durchgangsstation Steinhausen für 150 Asylsuchende zu planen. Dieser solle in Ausnahmefällen eine Schwankungsreserve von maximal 100 zusätzlichen Plätzen auffangen und spätestens Ende 2024 bezugsbereit sein (BD Act. 2). Am gleichen Tag verarbeitete die Zuger Zeitung diese Mitteilung zu einem Bericht (BD Act. 3). Die Gesuchsteller geben an, dass ihnen bekannt gewesen sei, dass in Steinhausen die Unterbringungsplätze auf 150 erhöht würden und eine Schwankungsreserve von 100 Plätzen geplant gewesen sei. Sie hätten dies in einer Eingabe vom Oktober 2018 erwähnt (VG Act. 13, S. 1; vergleiche mit den Verfahrensakten V 2017 59, Act. 34, S. 2). Damit handelt es sich beim vorgebrachten Revisionsgrund um eine Tatsache, welche den Gesuchstellern schon im vorangegangenen Verfahren bekannt war. Darauf ist hier nicht einzutreten.

c) Die Gesuchsteller tragen in ihren Eingaben wiederholt vor, dass die Asylgesuche in der Schweiz rückläufig seien (VG Act. 13, S. 2; VG Act. 14; VG Act. 16, S. 4 f.). Zum Beweis reichten sie einen Bericht aus der Publikation "20 Minuten" vom 1. Februar 2019 zu den Akten (GS Act. 3). Dass die Asylgesuche sinken, wurde im Urteil thematisiert. Das Gericht bezog diesen Umstand in seine Überlegungen mit ein (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 41, S. 44 f.). Den Gesuchstellern war diese Tatsache vor Urteilsfällung daher bekannt, weshalb auf diesen vorgebrachten Revisionsgrund nicht eingetreten wird.

3. Es ist nunmehr zu prüfen, ob die weiteren vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel als Revisionsgründe zu bejahen sind.

a/aa) Revisionsgründe müssen "neu" sein. Gemäss klarem Gesetzeswortlaut bedeutet dies indessen, dass nur Tatsachen und Beweismittel einen Revisionsgrund bilden können, die ein Gesuchsteller während des früheren Verfahrens nicht beibringen konnte. Die Tatsachen und Beweismittel mussten somit während des früheren Verfahrens schon vorhanden gewesen sein, um zu einer Revision zu berechtigen. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von unechten Noven (vgl. Escher, a.a.O., Art. 123 N 5). In Frage kommen ausnahmsweise auch Beweismittel, die erst später entstanden sind (echte Noven). Sie müssen aber rückwirkend geeignet erscheinen, eine von der gesuchstellenden Person vor dem Erlass der Anordnung behauptete Tatsache zu beweisen. Weiter haben solche ausnahmsweise zulässigen echten Noven die Ermittlung und nicht bloss die Würdigung des Sachverhalts zu betreffen (Bertschi, a.a.O., § 86a, N 15). Das dem Revisionsgesuch zugrundeliegende Verfahren V 2017 59 wurde mit Datum der Urteilsfällung am 18. Dezember 2018 abgeschlossen.

a/bb) Die vorzubringenden neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen gleichzeitig auch erheblich sein. Erheblich sind nur Tatsachen und Beweismittel, welche den Rechtsmittelentscheid für die gesuchstellende Person günstiger gestaltet hätten. Zu prüfen ist also, ob der Verfahrensausgang von den geltend gemachten Noven abhängen würde. Die neuen Tatsachen oder Beweismittel sind dann erheblich, wenn sie geeignet erscheinen, den Entscheid zugunsten der gesuchstellenden Person zu ändern, indem sie erhebliche Tatsachen erhärten (Bertschi, a.a.O., § 86a N 17).

b) Im Verfahren V 2017 59 erwog das Gericht, dass die geplante Asylsiedlung einen leichten Eingriff in das ISOS-Schutzobjekt "Spinnerei an der Lorze" darstelle. Auf dem betreffenden Areal stünden sich zwei Interessen gegenüber: einerseits das sich aus dem Ortsbildschutz ergebende nationale Interesse an einem ungeschmälernten Erhalt der im ISOS-Inventar ausgewiesenen Umgebungszone V und andererseits das ebenfalls nationale Interesse an einer Bereitstellung einer genügenden Anzahl Unterkunftsmöglichkeiten für Personen im Asylprozess. In der Folge prüfte es die Frage, ob der durch die Asylsiedlung in Baar verursachte leichte Eingriff in das ISOS-Schutzobjekt trotz zurückgehender Asylgesuche ausreichend zur Verwirklichung des Aufgabeninteresses nationaler Bedeutung beiträgt, was schliesslich bejaht wurde. Ein gewichtiges Argument dabei war, dass die Siedlung es erlaube, die in den kommenden Jahren im Kanton Zug wegfallenden Unterbringungskapazitäten für Familien mit einer Bleibeperspektive kostengünstig zu ersetzen, wodurch sich die Planungssicherheit für den Regierungsrat ganz wesentlich erhöhe. Als wichtigen Umstand wertete das Gericht weiter den Umstand, dass dem Kanton Zug bei

der Umsetzung der Asylreform ab März 2019 im Wesentlichen Personen mit einer Bleibeperspektive zugewiesen würden, und es gelte, diese Personen zu integrieren (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 41, S. 47).

c/aa) Bei dem von den Gesuchstellern vorgebrachten Umstand, wonach der Regierungsrat beabsichtige, das Durchgangszentrum in Steinhausen durch eine Ersatzbaute mit einer erhöhten Kapazität zu ersetzen, handelt es sich, wie festgestellt, um keine Tatsache, die ein Eintreten auf das Gesuch rechtfertigen würde (Erw. 2b/bb). Würde das Gericht darauf eintreten, wäre den Gesuchstellern gleichwohl nicht geholfen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird. Dass der Regierungsrat die Absicht hegt, eine neue Durchgangsstation in Steinhausen zu bauen, bedeutet nämlich noch keineswegs, dass sich dieses Vorhaben dort auch realisieren lässt, und vor allem ist nicht sicher, ob die Ersatzbaute eine erhöhte Kapazität aufweisen wird. Gerade der letzte Punkt ist in der Standortgemeinde Steinhausen umstritten, wie den Medien zu entnehmen ist. Gemäss einem Bericht in der Zuger Zeitung vom 7. Februar 2019 wehrt sich beispielsweise der Gemeindepräsident von Steinhausen gegen die Erweiterung mit den Worten, der Gemeinderat habe sich nur mit einer Erhöhung des Kontingents von 100 auf 150 Personen einverstanden erklärt, nicht aber mit mehr. Rückendeckung erhält er dabei von verschiedenen Kantonsräten aus der Gemeinde, welche sich gegen die Erstellung von Wohnungen in der Durchgangsstation aussprechen und eine Verkleinerung fordern (BD Act. 1). Hinzu kommt, dass mit der Durchgangsstation in Steinhausen und der geplanten Asylsiedlung in Baar verschiedene Ziele verfolgt werden. Die Durchgangsstation dient als Erstaufnahmezentrum von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Kanton Zug (sogenannte Phase 1), welche 7 bis 12 Monate dauert. Betreuungsziel in dieser Phase ist ein Heranführen an die schweizerischen Lebensverhältnisse und an ein selbständiges Leben. In der Phase 2 werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge auf dezentrale Unterkünfte und auf Privatwohnungen im ganzen Kanton verteilt. Dort halten sie sich bis zum Zeitpunkt des Asylentscheids oder der Aufenthaltsbewilligung auf. Betreuungsziel in dieser Phase ist die Förderung der Selbständigkeit, die Beschäftigung und die berufliche Integration (§ 7 und 8 der Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009, BGS 861.42; vgl. auch mit den entsprechenden Erläuterungen auf der Internetseite "Soziale Dienste Asyl" auf www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/as/2-asylsuchende-und-fluechtlinge-im-kanton-zug). Die Asylsiedlung in Baar ist für die Unterbringung von Personen in der zweiten Aufenthaltsphase gedacht. Ungeachtet der Pläne in Steinhausen, die sich womöglich erst in einer fernen Zukunft werden realisieren lassen, wird die geplante Asylsiedlung in Baar der Regierung ermöglichen, die im Kanton Zug laufend wegfallenden

Unterbringungsmöglichkeiten für Familien mit einer Bleibeperspektive in der zweiten Aufenthaltphase kostengünstig zu ersetzen. Der Umstand, dass in Steinhausen in Zukunft möglicherweise ein Ersatzbau für das bestehende Durchgangszentrum für Asylsuchende der Phase 1 realisiert wird mit einer möglicherweise höheren Aufnahmekapazität, ist nicht geeignet, das Gericht von seiner Einschätzung abzubringen, wonach der durch die geplante temporäre Asylsiedlung in Baar verursachte leichte Eingriff in das ISOS-Schutzobjekt gerechtfertigt ist. Die von den Gesuchstellern vorgebrachte Tatsache ist somit nicht geeignet, den Entscheid im Fall V 2017 59 für die Gesuchsteller günstiger zu gestalten. Es handelt sich um eine unerhebliche Tatsache, die als Revisionsgrund nicht in Frage kommt.

c/bb) Die Gesuchsteller argumentieren im Zusammenhang mit der Ersatzbaute in Steinhausen weiter, dass es ihnen im Verfahren V 2017 59 nicht möglich gewesen sei, die genauen Umstände in baurechtlicher Hinsicht sowie das Zusammenspiel mit den vom Staatssekretariat für Migration (SEM) geforderten Schwankungsreserven vorzutragen. Diese "Storyline" gehe erst aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat hervor. Da die neue Baute in Steinhausen für die Unterbringungsphase 1 die verschärften Vorschriften für eine Arealbebauung einhalten müsse, müsste dies erst recht für die geplante Baute in Baar gelten, da diese als Baute für die Phase 2 gemäss Regierungsrat ja mehr Wohnkomfort bieten müsse (VG Act. 13). Aus den Akten ist zu sehen, dass der Bericht und Antrag des Regierungsrats samt Beilagen am 21. Januar 2019 verschickt wurde (GS Act. 4a). Vorher können diese Unterlagen keinem breiteren Publikum bekannt gewesen sein. Damit basiert die von den Gesuchstellern ins Feld geführte "Storyline" auf Tatsachen, die erst nach dem 18. Dezember 2018 vorhanden waren, womit sie echte Noven darstellen und als Revisionsgrund an sich ungeeignet sind. Die Gesuchsteller führen indessen sinngemäss aus, dass es sich dabei um Tatsachen handle, die rückwirkend ein anderes Licht auf die baulichen Anforderungen bei der Asylsiedlung in Baar werfen würden. Die Gesuchsteller haben im Verfahren V 2017 59 indessen nie behauptet, dass die Asylsiedlung in Baar wegen ihrer Bestimmung als Phase-2-Unterkunft im Rahmen einer Arealbebauung errichtet werden müsse. Sie und der zweite Beschwerdeführer hatten sich in jenem Verfahren vielmehr durchwegs auf den Standpunkt gestellt, dass die planungsrechtlichen Gegebenheiten auf dem betreffenden Grundstück in Baar eine Bebauungspflicht erheischen (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 1, S. 9; Act. 2, S. 12 f.; Act. 14, S. 4; Act. 22, S. 7 ff.; Act. 34, S. 14 f.), eventualiter eine Arealbebauungspflicht (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 1, S. 8 ff.; Act. 2, S. 24 f.; Act. 14, S. 3; Act. 34, S. 15). Der behauptete durch den Bericht und Antrag des Regierungsrats erst nachträglich entstandene Konnex ist somit nicht geeignet, eine im Verfahren V 2017 59 aufgestellte Tatsachenbe-

hauptung zu beweisen, womit dieser auch keinen Revisionsgrund bilden kann. Was schliesslich der Verweis auf die angeblich neue Forderung des SEM bezüglich Schwankungsreserven betrifft, haben die Gesuchsteller die Stellungnahme des Regierungsrats im Bericht und Antrag an den Kantonsrat nicht richtig wiedergegeben. Der Regierungsrat führte darin nämlich nicht aus, dass das SEM dem Kanton Zug die Bereitstellung von Schwankungsreserven vorgeschrieben habe, sondern dass das SEM berechnet habe, dass der Kanton Zug mit einer Schwankungsbreite von rund 120 bis 222 zugewiesenen Personen pro Jahr rechnen müsse (GS Act. 4c, S. 3). Schon im Urteil des Verfahrens V 2017 59 ist nachzulesen, die Direktion des Innern rechne damit, dass dem Kanton Zug nach Einführung der Asylreform pro Jahr 220 Personen zugewiesen würden (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 41, S. 42). Die von der Direktion des Innern genannte Zahl bewegt sich innerhalb der Bandbreite, welche der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag betreffend das Durchgangszentrum in Steinhausen nannte. Damit handelt es sich bei den Angaben des Regierungsrats um keine neue Tatsache, womit sich weitere Ausführungen zur von den Gesuchstellern behaupteten erst nachträglich bekanntgewordenen "Storyline" erübrigen.

d) Wie bereits erwähnt, ist auf den von den Gesuchstellern erwähnten Rückgang der Asylgesuche mangels Neuheit nicht einzutreten. Wäre gleichwohl darauf einzutreten, so wäre darauf hinzuweisen, dass sich die Migrationslage keineswegs so stabil darstellt, wie von den Gesuchstellern vorgebracht (VG Act. 16, S. 4). Das SEM hält in seiner jüngsten publizierten Migrationsstatistik für das erste Quartal 2019 fest, dass die Entspannung in der Migrationslage nicht darüber hinwegtäuschen dürfe, dass an den Grenzen Europas, im Nahen Osten und in Nordafrika – mit Schwerpunkt Libyen – ein erhebliches Migrationspotential bestehe. Es könnte deshalb innert relativ kurzer Zeit wieder zu einem Anstieg der Asylgesuche kommen. Auch in Europa bestehe ein Weiterwanderungspotenzial namentlich aus Deutschland und Italien. Die Lage in Libyen sei weiterhin instabil. Ein Anstieg der Überfahrten durch das zentrale Mittelmeer nach Italien und damit auch in Richtung Schweiz sei im Verlaufe des Frühjahrs 2019 möglich. Entscheidender Faktor dürfe dabei die Entwicklung des Ende März/Anfang April 2019 verschärften innerlibyschen Konflikts sein. Hinzu komme, dass die Balkanroute keineswegs geschlossen sei. Es gelinge nach wie vor einer grösseren Anzahl von Migrantinnen und Migranten, durch den Balkan nach Westeuropa zu gelangen, zumeist mit Hilfe von Schleppern (SEM Asylstatistik, 1. Quartal 2019, S. 1 und 2: www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2019/stat-q1-2019-kommentar-d.pdf). Im Übrigen stellt sich Staatssekretär Mario Gattiker im von den Gesuchstellern als Beweismittel eingereichten Bericht in der Publikati-

on "20 Minuten" auf den Standpunkt, dass der internationale Migrationsdruck nach wie vor volatil sei und dass die Asylgesuche auch rasch wieder ansteigen könnten (GS Act. 3). Die Gesuchsteller haben dieser Aussage nicht widersprochen, sodass davon auszugehen ist, dass sie die Ansicht des Staatssekretärs teilen. Wie dem auch sei: Da die Asylgesuche nach wie vor innerhalb kurzer Zeit wieder ansteigen können, sind die zurzeit rückläufigen Zahlen nicht geeignet, etwas an den Würdigungen in den Erwägungen 8f/aa-kk, S. 41-47 im Urteil V 2017 59 zu ändern. Der aktuelle Rückgang der Asylgesuche kann damit keinen Revisionsgrund abgeben.

e) Die Gesuchsteller zitieren in ihrer letzten Eingabe vom 8. April 2019 einen Bundesgerichtsentscheid vom 11. Februar 2019 (BGer 1C_583/2017), der aus ihrer Sicht ebenfalls einen Revisionsgrund darstelle (VG Act. 16. S. 8). Dieser Entscheid ist nach Abschluss des Verfahrens V 2017 59 ergangen, womit er ein echtes Novum darstellt und als Revisionsgrund nicht in Frage kommt.

f) Die Gesuchsteller werfen dem Gericht die falsche Anwendung verschiedener Vorschriften vor (VG Act. 1, S. 2 f. und VG Act. 16 S. 7 f.). Die Revision ist indessen nicht dazu da, um eine andere Rechtsauffassung durchzusetzen oder eine neue rechtliche Würdigung der bereits bekannten Tatsachen herbeizuführen (Bertschi, a.a.O., § 86a N 16). Als Revisionsgrund kommt dieses Vorbringen daher nicht in Frage.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei den von den Gesuchstellern vorgebrachten Gründen entweder um Tatsachen und Beweismittel handelt, welche ihnen im Verfahren V 2017 59 schon bekannt waren, oder um solche, welche ihnen zwar noch nicht bekannt waren, die aber nicht erheblich sind, ferner um solche, die erst nach Abschluss des Verfahrens V 2017 59 entstanden sind, oder schliesslich um solche, mit denen sie die Durchsetzung einer anderen Rechtsauffassung bezwecken. Das Revisionsgesuch ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Die Gesuchsteller berufen sich in ihrer Eingabe vom 8. April 2019 auf ein Bundesgerichtsurteil vom 11. Februar 2019 (BGer 1C_583/2017). Dies habe zur Konsequenz, dass der Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd, Baar, und die Baubewilligung für die Asylsiedlung nichtig erklärt werden müssten (VG Act. 16, S. 8).

a) Nach der Evidenztheorie sind Verfügungen dann nichtig, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist

und zudem die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird (BGE 98 Ia 568 E. 4). Folgende drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Rechtsfolge der Nichtigkeit einer Verfügung eintritt: Die Verfügung muss einen besonders schweren Mangel aufweisen. Der Mangel muss offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein. Massgebend ist das Erkenntnisvermögen eines Laien. Schliesslich darf die Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden. Die Nichtigkeit kann von jeder Behörde in jedem Verfahren festgestellt werden. Gemeint ist damit aber nicht ein ausserordentliches Rechtsmittel vor einer beliebigen Instanz, sondern eine vorfrageweise Berücksichtigung (Häfelin / Müller / Uhlmann, a.a.O., N 1098 und 1101).

b) Im von den Gesuchstellern angeführten Entscheid des Bundesgerichts ging es um Folgendes: Die Eigentümerin eines Grundstücks in der Stadt Schaffhausen liess am 22. Juli 2013 einen privaten Quartierplan erstellen, der auf einem Richtprojekt beruhte. Das betroffene Grundstück liegt in der Ergänzungszone für die Altstadt Schaffhausens in einem Quartier, das sowohl im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als auch im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt ist. Es befindet sich im Grundwasserschutzbereich A. Am 30. Juli 2013 genehmigte der Stadtrat Schaffhausen den Quartierplan. Dagegen wehrte sich eine Person erfolgreich bis zum Bundesgericht. Dieses hob am 11. Februar 2019 den vorinstanzlichen Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen auf und wies die Streitsache an den Stadtrat Schaffhausen zur weiteren Behandlung zurück (BGer 1C_583/2017). Aus den Urteilerwägungen geht hervor, dass es sich beim strittigen Quartierplan um einen projektbezogenen Sondernutzungsplan handelte. Laut Bundesgericht kommt diesem Plan die Wirkung einer Baubewilligung zumindest insoweit zu, als er bauliche Möglichkeiten bereits verbindlich konkretisierte (E. 4.3). Das höchste Gericht prüfte sodann, ob eine Bundesaufgabe vorlag (E. 5.1). Liege nämlich eine Bundesaufgabe vor, so das Bundesgericht, müsse zwingend ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholt werden, wenn ein Bundesinventar erheblich beeinträchtigt werde. Die ungeschmälerte Erhaltung der betroffenen Inventare dürfe nur eingeschränkt werden, wenn sich dies durch zumindest gleichwertige nationale Interessen rechtfertigen lasse (E. 3.3). Das höchste Gericht erwog weiter, dass der Quartierplan gemäss Überbauungsplan die Erstellung von Untergeschossen zulasse, welche den Grundwasserspiegel unterschritten. Damit benötige der Quartierplan eine bundesrechtliche Ausnahmbewilligung, womit eine Bundesaufgabe vorliege (E. 5.2). Da sich der Quartierplan erheblich auf das im ISOS geschützte Ortsbild der Stadt Schaffhausen auswirke, sei die Einholung eines Gutachtens der ENHK in Anwen-

dung von Art. 7 Abs. 2 NHG obligatorisch (E. 5.3). Das Obergericht des Kantons Schaffhausen habe es zwar bei einer fakultativen ENHK-Begutachtung nach Art. 8 NHG belassen. Dieses müsse vorliegend indessen nicht ergänzt werden, da es nicht ersichtlich sei, weshalb das vorliegende Gutachten nicht die Funktion eines obligatorischen übernehmen können sollte (E. 5.4). Allerdings habe das Obergericht nicht einfach von den Schlussfolgerungen des Gutachtens abweichen und eine andere Einschätzung vornehmen dürfen. Vielmehr sei gemäss Gutachten davon auszugehen, dass die ISOS-Schutzziele durch den Quartierplan schwer beeinträchtigt würden. Diese Eingriffe liessen sich im vorliegenden Fall auch nicht durch gleich- oder höherrangige Interessen von nationaler Bedeutung rechtfertigen. Er erscheine aber nicht unmöglich, den Quartierplan im Sinne des ENHK-Gutachtens anzupassen. Deshalb werde der Plan nicht einfach ersatzlos aufgehoben, sondern zur Verbesserung an den Stadtrat Schaffhausen zurückgewiesen (E. 6.4).

c) Im Fall 1C_583/2017 hat das Bundesgericht somit einen Sondernutzungsplan aufgrund einer ungenügenden Beachtung eines Gutachtens der ENHK zur Verbesserung an die erste Instanz zurückgewiesen. Sondernutzungspläne gestalten die in Rahmennutzungsplänen enthaltene Grundordnung näher aus oder schaffen davon abweichende Regelungen. Sie betreffen jeweils Teilräume oder Teilaspekte der Grundordnung (Haller / Karlen: Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Aufl., Bd. 1, Zürich 1999, N 304). Sondernutzungspläne sind wie die Nutzungspläne für jedermann verbindlich, damit insbesondere auch für die Grundeigentümer (vgl. Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG, SR 700]). Beim von den Gesuchstellern kritisierten Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd handelt es dagegen um einen kommunalen Richtplan (vgl. § 43 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG, BGS 721.11]). Er dient somit in erster Linie als Koordinationsinstrument für die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Behörden (vgl. § 15 Abs. 1 PBG; seit 1. Januar 2019 spezifisch zum kommunalen Quartiergestaltungsplan: § 15a Abs. 1 PBG) und ist nur für Behörden verbindlich (vgl. Art. 9 Abs. 1 RPG). Richtplänen kommt keine Grundeigentümergebindlichkeit zu (Haller / Karlen, a.a.O., N 222). Der private Quartierplan in der Stadt Schaffhausen wurde gemäss Schaffhauser Baugesetz wie im Verfahren über den Baulinienplan erlassen (vgl. Art. 18 Abs. 5 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 [Baugesetz SH, 700.100]). Damit konnten sich in Schaffhausen betroffene Anwohner gegen diesen Quartierplan auf dem Rechtsweg wehren (Art. 14 Abs. 3 Baugesetz SH). Der Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd wurde dagegen als kommunaler Richtplan durch den Gemeinderat Baar festgesetzt (§ 43 Abs. 1 PBG). Eine Beschwerdemöglichkeit dagegen gab es nicht (§ 37

Abs. 2 PBG; seit 1. Januar 2019 spezifisch zum kommunalen Quartiergestaltungsplan: § 37a Abs. 2 PBG). Die in Schaffhausen und Baar angewendeten Planungsinstrumente stehen somit auf verschiedenen Ebenen des planerischen Stufenbaus. Während der Quartiergestaltungsplan in Baar erst gegenüber den Behörden darüber Aufschluss geben soll, wie sich das Gemeindegebiet auf dem Areal Obermüli Süd in baulicher Hinsicht entwickeln soll, enthielt der grundeigentümergebundene private Quartierplan in Schaffhausen gemäss Bundesgericht zumindest teilweise schon recht detaillierte Vorgaben, womit er teilweise einer eigentlichen Baubewilligung entsprach. Die vom Bundesgericht zu beurteilende Ausgangslage ist daher mit dem Quartiergestaltungsplan in Baar nicht zu vergleichen. Der Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd kann als nicht justiziable kommunaler Richtplan per se keiner Baubewilligung entsprechen, auch nicht teilweise. Für die Realisierung dieses Planes waren denn auch keine Bewilligungen einzuholen, die in nachgelagerten Verfahrensstufen nicht mehr hätten überprüft werden können, so insbesondere keine bundesrechtliche Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Grundwasserspiegels im betreffenden Gebiet. Im erläuternden Bericht zum Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd vom 30. April 2015 wird denn auch in zutreffender Weise ausgeführt, dass das Gebiet im Gewässerschutzbereich Au und innerhalb des Grundwasservorkommens Baar/Zug liege und sofern Bauvorhaben den langjährigen mittleren Grundwasserspiegel unterschritten, eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sei. Allerdings werde der mittlere Grundwasserspiegel mit nur einem Untergeschoss nicht unterschritten (Erläuternder Bericht QGP vom 30. April 2015, S. 14, einzusehen in www.zugmap.ch unter "alle Geodaten" -> "Quartiergestaltungspläne Baar"). Ist im Richtplanstadium keine bundesrechtliche gewässerschutzrechtliche Spezialbewilligung erforderlich, kann der Erlass des Quartiergestaltungsplans Obermüli Süd auch keine Bundesaufgabe im Sinne des NHG sein. Entgegen der Ansicht der Gesuchsteller musste vor Erlass des Plans denn auch kein Gutachten der ENHK eingeholt werden. Der Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd leidet mithin an keinem besonders schweren oder offensichtlichen Mangel. Im Übrigen lassen die Gesuchsteller bei ihrem Vorbringen ausser Acht, dass die strittige Baubewilligung für die temporäre Asylsiedlung sich nicht auf den Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd abstützte. Der Gemeinderat Baar erteilte vielmehr eine Ausnahmegewilligung unter Beachtung der auf dem Baugrundstück geltenden Grundnutzungsordnung. Dieser Punkt wurde im angefochtenen Urteil ausführlich behandelt (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 41, E. 6 S. 27-33).

d) Die Gesuchsteller führen am Schluss ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 8. April 2019 aus, die Baubewilligung erweise sich aufgrund der vorangegangenen Begrün-

dungen als nichtig (VG Act. 16, S. 8). Die Gesuchsteller bringen indessen keine Argumente vor, welche die Baubewilligung für das Gericht in einem anderen Licht erscheinen liessen als zum Zeitpunkt der Urteilsfällung am 18. Dezember 2018. Insbesondere enthält die Stellungnahme vom 8. April 2019 keine Aussagen, die auf einen besonders schweren und offensichtlichen oder zumindest leicht erkennbaren Mangel hindeuten, wodurch die Baubewilligung für die temporäre Asylsiedlung in Baar nichtig erklärt werden müsste.

6. Die Gesuchsteller offerieren in einem Schreiben vom 29. April 2019 verschiedene Beweise. Eines der von ihnen erwähnten Beweismittel soll offensichtlich dazu dienen, ihren Standpunkt bezüglich der Nichtigkeit des Quartiergestaltungsplans zu untermauern (Edition des Schreibens des Amtes für Raum und Verkehr vom 24. Februar 2015). In zulässiger antizipierter Beweiswürdigung (BGE 136 I 229 E. 5.3) ist auf die Einholung dieses Schreibens zu verzichten, da dieses nichts an der Überzeugung des Gerichts zu ändern vermag, dass der Quartiergestaltungsplan Obermüli Süd an keinem Nichtigkeitsgrund leidet. Eine weitere Beweisunterlage dient offenbar dazu, auf eine behauptete uneinheitliche Rechtsanwendung des Regierungsrats bei der Erteilung von Baubewilligungen für Asylunterkünfte hinzuweisen (Entscheid des Regierungsrats Zug betreffend Asylunterkunft Hünenberg vom Dezember 2018, Praxis gemäss VSS, BehiG und BehiV). Dieses Beweismittel zielt somit darauf ab, die Behauptung einer falschen Rechtsanwendung bei der Erteilung der Baubewilligung für die Asylsiedlung in Baar zu bekräftigen. Die Revision ist jedoch nicht dazu da, einer anderen Rechtsauffassung zum Durchbruch zu verhelfen (Erw. 3f). Die Gesuchsteller verlangen weiter, dass sich das Gericht ein Radiointerview anhört, in dem die interviewte Person ausführe, dass im Zuge der Asylreform nur noch rund 40 Prozent der Asylsuchenden auf die Kantone verteilt würden. Auf diesen Umstand haben die Gesuchsteller indessen bereits in ihren Rechtsschriften im Verfahren V 2017 59 hingewiesen, was im Urteil nachzulesen ist (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 41, S. 16, 43 und 45). Schliesslich begehren die Gesuchsteller die Edition der Submissionsunterlagen betreffend die Asylunterkunft. Diese Unterlagen verlangten sie bereits im Verfahren V 2017 59. Das Gericht hat dort dieses Gesuch abgewiesen (Verfahrensakten V 2017 59, Act. 41, S. 55) und sieht keinen Grund, im vorliegenden Revisionsverfahren auf seinen Entscheid zurückzukommen. Aus den dargelegten Gründen werden die Beweisanträge der Gesuchsteller abgewiesen.

7. Zusammengefasst dringen die Gesuchsteller mit ihrem Revisionsbegehren nicht durch. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind ihnen die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Aufgrund des Revisionsbegehrens ging das Gericht noch von

einem relativ einfachen Verfahren aus, weshalb von den Gesuchstellern lediglich ein Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– verlangt wurde. Die Gesuchsteller haben das Verfahren in der Folge mit zahlreichen Eingaben, neuen Argumenten und Beweisanträgen erheblich ausgeweitet, so dass sich angesichts des Zeit- und Arbeitsaufwands des Gerichts die Auf-erlegung von Gerichtsgebühren von Fr. 2'000.– rechtfertigt. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Ausgang nicht zuzusprechen.

Demnach beschliesst das Verwaltungsgericht:

1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtsgebühren von Fr. 2'000.– werden den Gesuchstellern auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.– verrechnet, womit sie in solidarischer Haftbarkeit noch Fr. 1'000.– zu zahlen haben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an F.G. (zweifach, mit Rechnung nach Eintritt der Rechtskraft) und an den Regierungsrat des Kantons Zug (dreifach), an den Gemeinderat Baar und an die H.I. Baar sowie Urteil zur Kenntnis an das Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, 1000 Lausanne 14 (Vermerk: Verfahren 1C_94/2019).

Zug, 23. Mai 2019

Im Namen des
G E S A M T G E R I C H T S
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am

DER BESCHLUSS IST RECHTSKRÄFTIG.